



Marokkanergasse 4
1030 Wien
+43 1 / 717 22 DW 99 52300
Martin.Mueller@polizei.gv.at
www.polizeiseelsorge.at

PASTORALKONZEPT

für eine berufsspezifische Seelsorge für römisch katholische Polizeibeamte

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute ... sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.“ („Die Kirche in der Welt von heute“, Pastoralkonstitution, II. Vatikanische Konzil, Einleitung). *„Christus das Licht wird im Evangelium allen Geschöpfen verkündet.“* Die Polizeiseelsorge Österreichs versucht nach diesen Richtlinien dem Menschen in seinem Fragen und Suchen nach „woher“, „wohin“, „warum“ und „wozu“ des Lebens aus der Sicht des christlichen Glaubens Wegbegleiter und Ansprechpartner zu sein.

1. Grundsätzliches

1.1. Polizeiseelsorger

- Der Diözesanbischof ernennt den oder die Polizeiseelsorger für seinen Jurisdiktionsbereich.
- Der Bundeskoordinator macht die diözesanen Polizeiseelsorger dem Bundesministerium für Inneres (BM.I.) namhaft.
- Das BM.I. nimmt die Ernennung zur Kenntnis

1.2. Zielgruppe

Die Zielgruppe sind die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich.

1.2.1. Ausgangslage

- Die Bediensteten der Polizei leisten Dienst am Menschen, an der Gesellschaft und am Staat.
- Es ist von den Bediensteten Dienst rund um die Uhr zu leisten, auch an Sonn- und Feiertagen.
- Viele Bedienstete sind Pendler.
- Bedienstete des Innenressorts sind oft mit Gewalt, Kriminalität, Unfällen, Opfern und Tätern konfrontiert, die seelische Reaktionen auslösen können. Sie haben häufig mit Menschen in Ausnahmesituationen zu tun, in denen seelsorgerliches Handeln erforderlich ist.
- Die Arbeit der Bediensteten wird von der Bevölkerung nicht immer so geschätzt, wie sie es verdienen würde.
- Strukturveränderungen

Das alles hat Auswirkungen auf ihren privaten Lebensbereich.

1.2.2. Konsequenzen

- Erfreulicherweise gibt es viele christlich sehr engagierte und interessierte Bedienstete. Auf Grund der Dienstverrichtung ist es vielen nicht immer möglich an Gottesdiensten und am Leben ihrer Heimatpfarrgemeinde teilzunehmen.
- Ein geregelter Familienleben und soziale Kontakte werden durch die dienstliche Inanspruchnahme der Bediensteten erschwert oder sogar verhindert.
- Die Konfrontation mit Gewalt, Aggression und Tod, Unfällen, Schwerverletzten, Opfern und Tätern, Menschen in Ausnahmesituationen belasten viele Bedienstete seelisch und körperlich.
- Manchmal muss der Bedienstete Gewalt anwenden oder von der Schusswaffe Gebrauch machen. Trotz der zielgerichteten Ausbildung ist Gewaltanwendung und Schusswaffengebrauch eine besondere Belastung.

Seelsorgerliche Begleitung will den Bediensteten helfen, diese Belastungen zu bewältigen und ihr berufliches Ethos zu thematisieren und zu vertiefen.

2. Schwerpunkte der Polizeiseelsorge

Die Bediensteten werden an ihrem Arbeitsplatz besucht. Angebote der Seelsorge sind auf die Person, den Dienstbetrieb und die Ressourcen ausgerichtet. Auf Vertraulichkeit ist zu achten. Kenntnis des Umfeldes ist notwendig.

2.1. Besuche auf Dienststellen

Besuche auf Dienststellen sind für Polizeiseelsorger von den Behörden und Kommanden erlaubt. Durch den regelmäßigen persönlichen Kontakt wird Vertrauen gebildet, damit sind auch Besuche und Gespräche nach belastenden Einsätzen leichter möglich.

2.2. Mitwirkung bei schon bestehenden Veranstaltungen

Zusammengehörigkeitsgefühl und Korpsgeist sind wichtige Faktoren. Es gibt Traditionen, Ereignisse und Feste zu begehen. Die Teilnahme und Mitwirkung vom Seelsorger ist dabei erwünscht.

Beispiele:

- Advent- und Weihnachtsfeiern
- Gedenkgottesdienste und Kranzniederlegungen
- Eröffnungen und Jubiläen von Dienststellen
- Angelobungen
- Tag der Polizei
- Jubiläen und Ehrungen von Bediensteten
- Gesellschaftliche Veranstaltungen

2.3. Krankenbesuche

Nach dienstlichen Unfällen oder bei Krankheit sind Besuche des Seelsorgers angebracht. Auf das Angebot der Krankensalbung soll hingewiesen werden.

2.4. Begräbnisse

Mitwirkung am Begräbnis von Bediensteten wird angeboten, dabei ist auf die Absprache und Zusammenarbeit mit der Wohnpfarre zu achten.

2.5. Zusammenarbeit mit dem polizeipsychologischen Dienst

kann gegebenenfalls notwendig und hilfreich sein.

Es gibt Beamte, die eine psychologische Ausbildung haben, darüber hinaus gibt es seitens des BM.I. Spezialisten für psychologische Betreuung. Seelsorger sind meist keine ausgebildeten Psychologen. Psychologen und Seelsorger haben auf ihre Weise dem Menschen Hilfe anzubieten. Psychologischer Dienst und Polizeiseelsorger können und sollen sich ergänzen.

2.6. Kontakte zu Personalvertretern und zu sozialen Einrichtungen der Polizei

Gute Kontakte zur Personalvertretung, zu den sozialen Einrichtungen und zu den Vorgesetzten der Bediensteten sind anzustreben.

2.7. Ökumenische Zusammenarbeit

Der Polizeiseelsorger soll Ansprechpartner für alle Bedienstete sein, ungeachtet ihres Bekenntnisses. Auf die Grundsätze der Ökumene wird Bedacht genommen.

2.8. Liturgische Angebote

Die Polizeiseelsorge lädt zu Gottesdiensten und Eucharistiefiern ein.

Für Taufen, Trauungen und Begräbnisse ist die Absprache und Zusammenarbeit mit der zuständigen Wohnpfarre erforderlich. Ebenso ist bei Eröffnungen von Dienststellen Kontakt zur Ortschaft im Hinblick auf die Segnung der Dienststelle herzustellen.

2.9. Angebote im Bereich der Aus- und Weiterbildung

Die Kirche hat im ethisch-moralischen Bereich Kompetenz. Daher soll es Bildungsangebote zu spezifischen Themen geben.

Einige Beispiele:

- Staat und Gesellschaft
- Gewaltmonopol, 5. Gebot
- Befohlenen Handeln – persönliche Überzeugung, Gewissen
- Ausländer, wer ist mein Nächster
- Sekten
- Familien
- Gewalt in der Familie
- Jugend und Drogenproblematik
- Partnerschaft
- Sterben, Tod und Auferstehung
- und vieles mehr

2.10. Sonstige Veranstaltungen

Kirche ist von ihrem Wesen her Gemeinschaft. Die Polizeiseelsorge macht daher auch Angebote machen, die christliche Gemeinschaft stiften und fördern. Zum Beispiel:

- Einkehrtage
- Wallfahrten
- Segnungen
- Ökumenische liturgische Feiern
- Pastoralreisen
- Exerzitien
- „Kloster auf Zeit“
- und vieles mehr

2.11. Seelsorge der kleinen Aufmerksamkeiten

z.B. Geburtstagsgratulationen, Weihnachtsgruß, Kondolenzbesuch, etc.

2.12. Austausch und Zusammenarbeit

Die Polizeiseelsorger sollen sich in regelmäßigen Abständen treffen um Erfahrungen auszutauschen, sich weiterzubilden, und die Polizeiseelsorge weiterzuentwickeln.

Der Bereichsbischof, bzw. in seinem Auftrag der Bundeskoordinator, beruft diese Treffen ein und leitet sie. Der Bundeskoordinator berichtet 2 mal jährlich der Frühjahrs- und Herbstbischöfkonferenz über den aktuellen Stand der Polizeiseelsorge in Österreich dazu holt er Berichte und Informationen von den Landesseeleorgern ein.

3. Infrastruktur

Jedes Bundesland hat einen Landespolizeiseelsorger. Diesen unterstützen haupt- und ehrenamtliche Bereichsseelsorger. Es gibt einen Arbeitskreis „Polizeiseelsorge“ der den Polizeiseelsorger berät und unterstützt.

3.1. Personelle Infrastruktur

3.1.1. Der Bereichsbischof vertritt die Polizeiseelsorge bei der österreichischen Bischofskonferenz.

3.1.2. Der Bereichsbischof ernennt einen Bundeskoordinator dessen Aufgabe es ist, die Polizeiseelsorge zu koordinieren, gegenüber dem BM.I. zu vertreten und dem Personalstand dem BM.I. präsent zu halten.

3.1.3. Es gibt in jedem Bundesland eine Polizeiseelsorge und einen Arbeitskreis „Polizeiseelsorge“, der den Landespolizeiseelsorger berät und unterstützt.

3.1.4. Es gibt Bereichsseelsorger, die für einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Zielgruppe bestellt sind.

3.2. Technische Infrastruktur

Die Arbeit der Polizeiseelsorger findet in Form des Außendienstes statt. Daher ist für folgende Voraussetzungen Sorge zu tragen:

- Erreichbarkeit (Büro, Kanzleikraft, Telefon, Einbindung in externe und interne Kommunikationssysteme, Intranet, E-Mail)
- Mobilität (Dienstfahrzeug, Inanspruchnahme von Fahrbereitschaft, Vergütung von Fahrtkosten)
- Vergütung sonstiger Ausgaben, die im Rahmen der Polizeiseelsorge anfallen
- Erkennbarkeit (Uniform, Signalweste, Abzeichen, Dienstausweis)
- Mittel (Behelfe, Materialien, Ausbildung etc.)

Erarbeitet und beschlossen

bei der Polizeiseelsorger-Konferenz am 14. Juli 2010 in Graz